

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00092 vom 15. August 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2006.00092

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00092 du 15 août 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00092 del 15 agosto 2007

Erwägungen

E. 2

2.1. Im Bereich der weitergehenden Vorsorge wird das Rechtsverhältnis zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Vorsorgenehmer durch einen privatrechtlichen Vorsorgevertrag begründet, der rechtsdogmatisch den Innominatverträgen (eigener Art) zuzuordnen ist (BGE 130 V 109 Erw. 3.3, 129 III 307 Erw. 2.2). Als solcher untersteht er in erster Linie den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts. Das Reglement stellt den vorformulierten Inhalt des Vorsorgevertrages bzw. dessen Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) dar, denen sich der Versicherte ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten unterzieht (BGE 132 V 150 Erw. 5, 129 V 147 Erw. 3.1, 127 V 306 Erw. 3a). Dies schliesst nicht aus, dass im Einzelfall auch vom Reglement abweichende Abreden getroffen werden können. Allerdings bedarf es hierfür einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem versicherten Arbeitnehmer (BGE 131 V 28 Erw. 2.1, 122 V 145 Erw. 4b).

2.2. Im Bereich

2.2.1. Gemäss Art. 23 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) ist der Vertrag für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat.

2.2.2. Wesentlich ist ein Irrtum unter anderem dann, wenn er einen bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR). Die gesetzliche Umschreibung des Grundlagenirrtums (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR) enthält zwei qualifizierende Merkmale, die kumulativ erfüllt sein müssen. Es handelt sich dabei um ein subjektives und ein objektives Merkmal (BGE 118 II 62): Das subjektive Merkmal betrifft den Irrenden. Es besteht darin, dass der Irrende den irrtümlich vorgestellten Sachverhalt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als eine "notwendige Grundlage des Vertrages" betrachtete. Das bedeutet: Für den Irrenden bildet der vorgestellte Sachverhalt eine "conditio sine qua non" und damit eine "unerlässliche Voraussetzung" dafür, dass er den Vertrag überhaupt oder mit dem betreffenden Inhalt abschliesst (BGE 95 II 409; 95 III 23, vgl. Gauch/Schluép/Schmid/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 8. Auflage, Zürich 2003, S. 158 Rz 779). Das objektive Merkmal besteht darin, dass der Irrende den vorgestellten Sachverhalt "nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr" als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachten darf (BGE 118 II 62 und 301, vgl. Gauch/Schluép/Schmid/Rey, a.a.O., S. 159 Rz 783).

E. 3

3.1. Vorliegend streitig und zu präzisieren ist, ob die Klägerinnen einen Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Art. 19 des Reglements haben. Dies ist dann der Fall, wenn der Anspruch der Versicherten auf Altersleistungen im Zeitpunkt von deren Ableben am 10. Oktober 2004 noch nicht begonnen hat.

3.2. Die Klägerinnen führten zur Begründung ihrer Klage (Urk. 1) aus, dass sich die Versicherte aufgrund der Heraufsetzung der AHV-Schlussalters entschlossen habe, bis zum Schlussalter 64 erwerbstätig zu sein. Die Beklagte habe denn auch den Ausweis 2004 (Urk. 2/2) mit dem Vermerk "BG Weiterversicherung Frauen SL 64" ausgestellt und damit explizit Bezug genommen auf das Bundesgesetz zur Weiterversicherung von erwerbstätigen Frauen in der beruflichen Vorsorge vom 23. März 2001. Die Kapitaloption von Fr. 100'000 sei entsprechend der reglementarischen Bestimmung in Art. 13 Ziff. 5 drei Jahre vor dem Schlussalter (Alter 64) ausgeübt worden. Durch das Ausstellen des Versicherungsausweises auf Schlussalter 64 und durch die Aufforderung zur Einreichung der Kapitaloption unter Einhaltung der dreijährigen Meldefrist sei somit erstellt, dass die Beklagte von einem Vorsorgeverhältnis bis zum Erreichen der Rücktrittsalters im Alter 64 ausgegangen sei.

Soweit sich die Beklagte auf die Ausführungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) in den BSV-Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 57 vom 29. Juni 2001, S. 9 Rz 351 Ziff. 4 berufe, wonach Risikofälle, die vor der Vollendung des 62. Altersjahrs eingetreten sind, vom Weiterversicherungsgesetz nicht erfasst würden, sei dies unbehelflich, denn das Bundesgesetz zur Weiterversicherung von erwerbstätigen Frauen in der beruflichen Vorsorge vom 23. März 2001 (BG zur Weiterversicherung von erwerbstätigen Frauen) enthalte eine solche Einschränkung nicht.

Replicando ergänzten die Klägerinnen, die Beklagte habe nicht ausgeführt, worauf sie ihr Ansinnen, die Aufnahme in die Kategorie mit Schlussalter 64 rückgängig zu machen, gründe. Dazu bestehe nämlich keine gesetzliche oder reglementarische Bestimmung. Soweit sich die Beklagte auf die Mitteilung Nr. 57 des BSV berufe, so habe das BSV klar und eindeutig festgestellt, dass es sich dabei bloss um eine subjektive Meinungsäusserung handle (Urk. 13 S. 3)

Das Reglement der Beklagten sei seit dem 1. Januar 2000 gültig. Trotz der Heraufsetzung des Rentenalters Frauen per 1. Januar 2001 auf 63 und per 1. Januar 2005 auf 64 Jahre gehe das Reglement fälschlicherweise immer noch vom Pensionsalter 62 aus. Die erwerbstätigen Frauen hätten Anspruch auf Weiterversicherung bis zum Schlussalter 64. Dabei handle es sich nicht um eine fakultative Versicherung, welche im Ermessen des Versicherers durchgeführt werde (Urk. 13 S. 3 f.)

3.3. Die Beklagte hielt in der Klageantwort (Urk. 8) dagegen, dass sich das BG zur Weiterversicherung von erwerbstätigen Frauen auf Art. 13 Abs. 1 lit. b BVG und somit auf das Obligatorium beziehe. Demgegenüber finde das Gesetz keine Anwendung auf das reglementarische Schlussalter gemäss Art. 13 Abs. 2 BVG. Bei der Leistung "Todesfallkapital" handle es sich per se um eine rein reglementarische Leistung. Demnach könne aber ein Anspruch nur dann entstehen, wenn die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt seien. Nach Art. 21 Abs. 4 des Reglements (Reglement, Urk. 2/3) entstehe (bei einer Arbeitsunfähigkeit) nach einer Wartefrist von 3 Monaten

Anspruch auf Prämienbefreiung. Ab diesem Zeitpunkt wechsle der Destinatär vom bisher aktiven zum passiven Status.

Selbst wenn im vorliegenden Fall das BG zur Weiterversicherung von erwerbstätigen Frauen zur Anwendung gelangen würde und man - entgegen den BSV-Mitteilungen - nicht von der Arbeitsunfähigkeit, sondern von der Erwerbsunfähigkeit ausgehen müsste, so sei der reglementarische Begriff der Erwerbsunfähigkeit gemäss Art. 5 des Reglements anzuwenden. Danach entstehe der Leistungsfall Invalidität - im Gegensatz zu Art. 29 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) - bereits nach einer Wartefrist von 3 Monaten mit dem Anspruch auf Prämienbefreiung.

In der Duplik (Urk. 16) führte die Beklagte aus, im Bereich der weitergehenden Vorsorge werde das Rechtsverhältnis zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Vorsorgenehmer durch einen privatrechtlichen Vorsorgevertrag begründet und unterstehe als Innominatvertrag den allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrechts (OR). Führe die Beklagte sei es bei der Aufnahme der Versicherten in die Kategorie "Schlussalter 64" eine Essentialia, dass diese effektiv über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus arbeiten werde. Da die Versicherte im Zeitpunkt der Aufnahme bereits arbeitsunfähig gewesen sei, habe sich die Beklagte in einem wesentlichen Irrtum gemäss Art. 24 OR befunden und sei deshalb nach Art. 23 und 31 OR berechtigt gewesen, die Aufnahme der Versicherten in die Kategorie "Schlussalter 64" rückgängig zu machen. Die Vereinbarung sei somit ex tunc dahingefallen.

Da das BG zur Weiterversicherung von erwerbstätigen Frauen keine Wirkungen auf reglementarische Bestimmungen habe, wäre vorliegend höchstens eine Einzelabrede möglich. Eine solche führe eine Weiterversicherung sei erst am 17. Juni 2004 abgeschlossen worden. Damals habe die Beklagte jedoch nur zugestimmt, weil ihr die Arbeitsunfähigkeit der Versicherten verschwiegen worden sei.

E. 4

4.1 Vorab ist zu prüfen, ob das BG zur Weiterbeschäftigung von erwerbstätigen Frauen, welches von einem ordentlichen AHV-Alter von 64 Jahren ausgeht, auf den vorliegenden Fall anwendbar ist.

4.2 Bei der Beklagten handelt es sich um eine sog. "umhüllende" Kasse, d.h. sie erbringt mehr als die im BVG vorgesehenen Mindestleistungen (Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, Zürich 2005, S. 105 Rz 294). Bezüglich der Leistungsbereiche, die über das BVG-Obligatorium hinausgehen, gelten nach Art. 49 Abs. 2 BVG nur die BVG-Vorschriften über die paritätische Verwaltung, Verantwortlichkeit, Kontrollaufsicht, finanzielle Sicherheit, Rechtspflege usw. Nicht unter diese auch führe umhüllende Kassen zwingend anwendbaren Vorschriften führt Art. 13 Abs. 1 BVG, wo führe den Obligatoriumsbereich das ordentliche Rücktrittsalter Männer 65 und Frauen 62 (heute 64) legiferiert ist (Abs. 1).

Da gemäss Art. 4 Ziff. 2 des Reglements als Altersleistungen ausführendes, ordentliches Rücktrittsalter bei Frauen das Zurücklegen des 62. Altersjahres festgelegt ist, hat die Beklagte bezüglich des Beginns des Rentenalters in Abweichung von Art. 13 Abs. 1 BVG eine überobligatorische Regelung getroffen. Das BG zur Weiterversicherung von erwerbstätigen Frauen gelangt daher führe die Beklagte nicht zur Anwendung, weshalb bis zu einer Reglementsänderung als ordentliches

Rücktrittsalter das Zurücklegen des 62. Altersjahr gilt. Es erbringt sich damit eine Auseinandersetzung mit der Meinungsäusserung des BSV zur Umsetzung des BG zur Weiterversicherung von erwerbstätigen Frauen.

E. 5

5.1 Aus den Akten ergibt sich, dass sich die Versicherte und die Beklagte - auf entsprechendes Gesuch der Arbeitgeberin der Versicherten vom 17. Juni 2004 (Urk. 9/3) - auf einen Altersrücktritt per 31. August 2006 und damit auf das "Schlussalter 64" geeinigt haben. Dies fand seinen Niederschlag im neu ausgestellten Versicherungsausweis vom 6. Juli 2004 (Urk. 9/3 und Urk. 2/2). Zu prüfen ist im Folgenden die Gültigkeit dieser Vereinbarung.

Da - wie bereits erwähnt - vorliegend sowohl das Rücktrittsalter (Erw. 4.2) als auch das eingeklagte Todesfallkapital ausschliesslich den überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge beschlagen, kommen zur Beantwortung der strittigen Frage nach der Gültigkeit der zur Verschiebung des Rücktrittsalters abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der Versicherten und der Beklagten ausschliesslich privatrechtliche Grundsätze, mithin das Obligationenrecht und dabei vorab die Bestimmungen über die Willensängel (Erw. 2.2 f.), zur Anwendung.

5.2 Am 26. März 2004 hat die Versicherte ihre Arbeitstätigkeit krankheitsbedingt niedergelegt und bis zu ihrem Tod am 10. Oktober 2004 auch nicht wieder aufgenommen (Urk. 9/5). Entsprechend hat PD Dr. A. ___ in seinem Arztzeugnis vom 26. März 2004 (Urk. 9/6) der Versicherten seither und bis auf Weiteres eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Im Gegensatz dazu hat die Arbeitgeberin der Versicherten auf dem Formular zur Weiterversicherung vom 17. Juni 2004 explizit den Hinweis auf die Weiterbeschäftigung der Versicherten gemacht (Urk. 9/3). Die am 6. Juli 2004 rückwirkend für das Jahr 2004 erfolgte Aufnahme in die Versicherungskategorie mit Schlussalter 64 erfolgte demnach ohne das Wissen der Beklagten um die bei der Versicherten bereits im März 2004 eingetretene unheilbare Krankheit, welche die Ursache für die seither bestehende vollständige Arbeitsunfähigkeit war und schliesslich im Oktober 2004 zum Tod der Versicherten geführt hat. Dass auch bei einem solchen Antrag auf Weiterversicherung der Versicherten die Auskunft- und Meldepflicht gemäss Art. 7 des Reglements greift, erscheint angesichts des Umstandes, dass die Versicherte aufgrund dessen in eine neue Versicherungskategorie aufgenommen worden war, als selbstverständlich. Dass die Beklagte die tatsächlich weiterbestehende Arbeitstätigkeit und vollständige Arbeitsunfähigkeit der Versicherten über das ursprüngliche Schlussalter von 62 hinaus als Bedingung, ohne deren Vorhandensein sie ihre Zustimmung zur Aufnahme der Versicherten in die neue Versicherungskategorie nicht gegeben hätte, qualifiziert hat, erscheint angesichts der damit einhergehenden rechtlichen und finanziellen Folgen als durchaus nachvollziehbar. Auch steht dieser Auffassung aufgrund der dargelegten Konsequenzen aus objektiver Sicht nichts entgegen, mithin durfte die Beklagte die Arbeitstätigkeit und die vollständige Arbeitsunfähigkeit der Versicherten als notwendige Grundlage für das Zustandekommen der Vereinbarung über die Weiterversicherung über das reglementarische Schlussalter 62 hinaus betrachten. Mit der Beklagten ist daher davon auszugehen, dass sich diese beim Abschluss der Vereinbarung über die Weiterversicherung der Versicherten bis zum Schlussalter 64 in einem Grundlagenirrtum gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR befunden hat. Im Weiteren kann aber auch der Tatbestand der absichtlichen Täuschung im Sinne von Art. 28 Abs. 1

OR als erfüllt betrachtet werden, denn waren die Angabe der Arbeitgeberin "Weiterbeschäftigung ja" und das Nichtmelden der bereits seit März 2004 bestehenden vollständigen Arbeitsunfähigkeit der Versicherten nicht nur nicht korrekt, sondern liefen geradezu darauf hinaus, die Beklagte in die Irre zu führen.

Unter diesen Umständen durfte die Beklagte im Sinne von Art. 31 Abs. 1 OR von der Vereinbarung zurücktreten und den gestützt darauf ausgestellten Versicherungsausweis (Urk. 2/2) widerrufen (Urk. 9/7, Urk. 9/8 und Urk. 9/9).

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der Antrag der Versicherten auf (Teil-)Kapitalbezug vom 19. August 2003 (Urk. 9/2) nicht als Antrag auf Verschiebung des Rücktrittsalters qualifiziert werden kann. Allein der Umstand, dass das Gesuch spätestens 3 Jahre vor dem Erreichen des Rücktrittsalters abzugeben ist (Art. 13 Ziff. 5 Abs. 2 des Reglements), macht es nicht automatisch zum zusätzlichen Gesuch um Verschiebung des Rücktrittsalters. Davon gingen denn auch weder die Versicherte noch ihr Arbeitgeber aus, sonst hätte Letzterer am 17. Juni 2004 nicht eine Meldung zur Weiterversicherung der Versicherten erstattet (Urk. 9/3). Schliesslich hat die Beklagte erklärt, dass sie zu Gunsten der Versicherten auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet habe, und konsequenterweise das Kapital den Klägerinnen denn auch ausbezahlt.

Nach dem Gesagten ist für die Versicherte vom reglementarischen Rücktrittsalter 62 auszugehen (vgl. Art. 4 Abs. 2 des Reglements). Der Anspruch auf Altersrentenleistungen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 des Reglements begann damit für die am 18. August 1942 geborene Versicherte am 1. September 2004, wovon auch die Beklagte ausging (Urk. 2/7). Der Anspruch auf Altersrentenleistungen entstand daher vor dem Ableben der Versicherten am 10. Oktober 2004. Daher haben die Klägerinnen keinen Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Art. 19 Abs. 1 des Reglements, war zur Abweisung der Klage für.

Den Versicherungsträgern und den Gemeinwesen steht in der Regel kein Anspruch auf Parteientschädigung zu (BGE 118 V 169 Erw. 7; § 34 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). In der vorliegenden Streitsache besteht kein Anlass, von dieser Regel abzuweichen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt
- Rechtsanwalt Dr. Hans-Ulrich Stauffer
- Bundesamt für Sozialversicherungen

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÄ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄ¼nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröfentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.